



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 25/2007

Einschreibeordnung
der Fachhochschule Köln

vom 11. Juli 2007



Herausgegeben am 18. Juli 2007

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln

Vom

11. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 21. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Fachhochschule Köln folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung.....	4
§ 3 Versagung der Einschreibung	5
§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und –bewerber, Studienkolleg	6
§ 5 Verfahren der Einschreibung	6
§ 6 Mitwirkungspflichten	8
§ 7 Rückmeldung	8
§ 8 Exmatrikulation	8
§ 9 Beurlaubung	9
§ 10 Studiengangwechsel	10
§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer	10
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	11
§ 13 Datenerhebung und –verarbeitung.....	11
§ 14 Schlussvorschriften	12

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberin oder der –bewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der –bewerber Mitglied der Fachhochschule Köln mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein –bewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin oder der –bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 62 Abs. 2 HG, das einem Studiengang im Sinne des § 60 HG gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen oder ein –bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, erfolgt nur, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 HG).
- (4) Die Studienbewerberin oder der –bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem –bewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der –bewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der sie oder er Mitglied sein will. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Studiengang nicht von einer Fakultät sondern einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung angeboten wird.
- (5) Die Einschreibung kann, unbeschadet der Verpflichtung zu Rückmeldung, befristet werden, wenn
 - a) der gewählte Studiengang an der Fachhochschule Köln nur teilweise angeboten wird,
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende das Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann,
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d) die Studienbewerberin oder der –bewerber für ein zeitlich befristetes Studium gemäß § 50 Abs. 3 HG zugelassen ist,
 - e) ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (6) Die Hochschule kann gemäß § 13 von den Studienbewerberinnen und –bewerbern die personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (§ 49 Abs. 1 und 3 HG).
- (2) Gemäß § 49 Abs. 4 HG regelt das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 1 bis 3 HG sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen erworben wurden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann neben der Qualifikation nach Absatz 1 und 2 der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht (§ 49 Abs. 5 HG).
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der –bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anrechnung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (5) Für das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Dies gilt auf Antrag auch für Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- (6) Beruflich qualifizierte Personen ohne Hochschulreife können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG und der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 21) zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Aufgrund des § 49 Abs. 4 HG in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13.01.2003 (GV. NRW. S. 30) können als Bewerberin und Bewerber zum Studium in einem fachlich entsprechenden Hochschulstudium zugelassen werden:
 1. Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
 2. Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachschulausbildungen,
 3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner und
 4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen.
- (8) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in ein weiterbildendes Studium gemäß § 3 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 62 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähig-

keit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden.

- (9) Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 11 HG im Rahmen einer Einstufungsprüfung zugelassen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Franchisestudiengang werden auf Antrag als Studierende eingeschrieben. Sie sind als Studierende einzuschreiben, sofern dies zwischen der Hochschule und der Bildungseinrichtung nach § 66 Abs. 5 HG entsprechend vertraglich vereinbart worden ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Franchisestudiengangs nehmen im Falle ihrer Einschreibung an Wahlen nicht teil.

§ 3

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen,
 - a) bei fehlender Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Abs. 3;
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der –bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 50 Abs. 1 Buchstabe a HG);
 - c) wenn die Studienbewerberin oder der –bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte und vergleichbare Studiengänge, soweit dies die Prüfungsordnung bestimmt (§ 50 Abs. 1 Buchstabe b HG);
 - d) wenn und solange die Studienbewerberin oder der –bewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe b HG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist;
 - e) wenn die Studienbewerberin oder der –bewerber für den beantragten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat;
 - f) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und –bewerbern, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht wurde.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe d) ist die Studienbewerberin oder der –bewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann gemäß § 50 Abs. 2 HG versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der –bewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgesehenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 4

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und –bewerber, Studienkolleg

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz sind und keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 3 dieser Ordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen sind. Nähere Regelungen zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse trifft die Sprachprüfungsordnung der Fachhochschule Köln oder die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs.
- (2) Studienbewerberinnen oder –bewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen oder das Studienkolleg der Fachhochschule Köln besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben werden.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

§ 5

Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Fachhochschule Köln eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des –bewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Fachhochschule Köln oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich; über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z. B. Krankheit) entscheidet die Zentralverwaltung.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung einschließlich Lichtbild. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Fachhochschule Köln folgende personenbezogenen Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) gemäß § 1 Abs. 6: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und KFZ Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Semester- und Heimatanschrift, Nachweis eines bestehenden Krankversicherungsschutzes, Name und Betriebsnummer der gewählten Krankenkasse, Versichertennummer, Hörerinnen- und Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit Studienrichtung, Studienschwerpunkt und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fakultäten, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten

Vor- und Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen und -wechslern, die den Studiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfungen sowie das Datum der Einschreibung;

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in amtlich beglaubigter Fotokopie oder bei Bedarf im Original. Ausländische Zeugnisse sind ebenfalls in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift oder bei Bedarf im Original vorzulegen. Fremdsprachigen, mit Ausnahme englisch- und französischsprachigen, Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung einer bzw. eines staatlich anerkannten Dolmetscherin bzw. Dolmetschers oder einer bzw. eines staatlich anerkannten Übersetzerin bzw. Übersetzers beizugeben. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der -bewerber die Echtheit von Zeugnissen, Bescheinigungen und Übersetzungen durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. der Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden wurden,
 7. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der -bewerber angehören will,
 8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Studentische Krankenversicherung,
 9. ggf. eine freiwillige Erklärung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs IX,
 10. ggf. eine Einwilligungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten auch nach der Exmatrikulation zu Alumni-Zwecken.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 49 Abs. 12 HG und § 4 Abs. 1 erbringen.
- (5) Soweit die Fakultät die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art und des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

- (6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Fachhochschule Köln. Der Studierendenausweis kann auch in Form einer multifunktionalen Chipkarte mit Lichtbild ausgegeben werden. Hierzu wird das bei der Einschreibung vorgelegte Lichtbild verwendet.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierenden- und Prüfungsservice der Fachhochschule Köln unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen an anderen Hochschulen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) eine meldepflichtige Krankheit,
- d) den Verlust des Studierendenausweises.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Fachhochschule Köln in dem selben Studiengang fortsetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule Köln festgesetzten Frist zurückmelden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr fällig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Fachhochschule Köln eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen
- a) über ein noch zu erbringendes Grund- oder Fachpraktikum, falls ein solches in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist; gleiches gilt für die Wahl der Studienrichtung,
 - b) bei einer Zweithörerschaft die entsprechenden Studienbescheinigung der Ersthochschule.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Abs. 1 HG zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester endgültig nicht anerkannt wurde,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung (§ 51 Abs. 2 HG).
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Abs. 3 HG exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; gleiches gilt nach erfolgtem Widerruf des Studienbeitragsdarlehens nach dem StBAG,
 - d) sie oder er mehrfach gegen die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung verstoßen oder einen sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch begangen hat,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Köln.
- (5) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zudem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (6) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
 - b) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - d) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dieses nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - e) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - f) die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,

- g) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 - h) die Geltendmachung sonstiger außergewöhnlicher Umstände von gleicher Bedeutung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 5 HG). Beurlaubte sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungspunkten und Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - 2. der Nachweis über die Zahlung von zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen,
 - 3. eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung des wichtigen Grundes.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 b), bis zum 10.05. für das Sommersemester und bis zum 10.11. für das Wintersemester zu stellen. Eine Beurlaubung für das abgelaufene Semester ist nicht zulässig.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen des Absatzes 1 a) und b) grundsätzlich nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Fachhochschule Köln. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Der Wechsel des Studiengangs ist beim Studierenden- und Prüfungsservice für das laufende Sommersemester bis zum 10.05., für das Wintersemester bis zum 10.11. zu beantragen.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Fachhochschule Köln nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betroffene Fakultät zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 3 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer).
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern durch die Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung und die Ex-

matrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Fachhochschule Köln bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung, der Studierendenausweis und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Die Fachhochschule Köln kann bei der Antragstellung und bei jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Notenspiegels der Ersthochschule verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Köln besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Nachweis über die Zahlung des Gasthörerbeitrags gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung zu führen ist. Die Regelung des § 62 Abs. 2 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mit Ausnahme der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschule Köln, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs solange berücksichtigt, bis die festgelegte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht ist. Bei mehreren gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Fachhochschule Köln erhebt von den Studienbewerberinnen und -bewerbern insbesondere die in § 5 Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten. Die erhobenen Daten werden von der Fachhochschule Köln automatisch gespeichert und vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen E-Mail-Adresse in der Hochschule und der Bibliotheksbenutzernummer.
- (2) Eine Übermittlung der Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabestellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
 1. regelmäßig an die Campus IT der Fachhochschule Köln zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, gewählte Studiengänge, Datum der Exmatrikulation). Die Campus IT kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste an Fakultäten und Einrichtungen übermitteln (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, gewählte Studiengänge, Datum der Exmatrikulation),

2. regelmäßig an die Fachhochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation),
 3. regelmäßig an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament in Form eines Wählerverzeichnisses,
 4. regelmäßig einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung, sowie bei jeder darlehensrelevanten Veränderung der Daten, soweit die Absicht der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Studienbeiträge bei der NRW.Bank angegeben wurde, an die NRW.Bank (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift (erster Wohnsitz), gewählte Studiengänge und Fachsemester, sowie bei Beantragung des Darlehens einmalig zusätzlich Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Telefonnummer, Email, Mobilfunknummer, Familienstand, Hochschulsemester, Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Angestrebter Abschluss, Darlehensberechtigung, Auslandssemester, Höhe der Studienbeiträge, mögliche Orientierungs-, Befreiungs-, Ermäßigungs- und Urlaubssemester, Kontoverbindung),
 5. regelmäßig einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, an das Studentenwerk Köln, Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift gewählte Studiengänge und Fachsemester),
 6. auf Anforderung an die jeweils betroffenen Fakultäten der Fachhochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, gewählte Studiengänge),
 7. jeweils nur nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- und Exmatrikulationsdatum gemäß Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678)),
 8. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSchStG an das statistische Landesamt NRW.
- (3) Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Fachhochschule Köln gespeichert. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
 - (4) Prüfungsarbeiten werden nach Ablegung der jeweiligen Prüfung fünf Jahre aufbewahrt. Auf rechtzeitig vorher zu stellenden Antrag werden sie zum Ablauf dieser Frist an die Studierende oder den Studierenden ausgehändigt. Prüfungs- und Einschreibungsakten werden nach Abschluss des Studiums 40 Jahre aufbewahrt.
 - (5) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Studierenden können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege durch die Fachhochschule Köln zeitlich unbefristet weiter gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Köln. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an im Register der Fachhochschule Köln eingetragene Fördervereine und mit der Fachhochschule Köln verbundene Fördereinrichtungen zulässig.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

- (2) Die Einschreibeordnung der Fachhochschule Köln vom 23.11.1983 in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung der Einschreibeordnung der Fachhochschule Köln vom 15.09.1992 tritt mit Ablauf des 28.02.2007 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 11. Juli 2007.

Köln, den 11. Juli 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)